

Vorblatt

Problem:

- Schwierigkeiten der Kunstschaffenden bei der Handhabung von sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten infolge der komplexen Rechtslage, die vor allem im Zusammenhang mit wechselnden Formen der Erwerbstätigkeit stehen.
- Erschwerte Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, da diesen häufig die durchgängige Pflichtversicherung nach dem GSVG auf Grund der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit entgegensteht.

Inhalt und Ziele:

- Einrichtung eines Servicezentrums bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Unterstützung und Information aller Kunstschaffenden in Angelegenheiten der Sozialversicherung und angrenzender Rechtsgebiete.
- Schaffung der Möglichkeit der Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds - sowie einer entsprechenden Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG für die Zeit des Ruhens - zur Beseitigung eines formalen Hindernisses für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

– Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Auf die Finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für BürgerInnen und Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für BürgerInnen und Unternehmen vorgesehen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben hat keine umweltbezogenen Auswirkungen und ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Vorhaben wird die soziale Situation von Kunstschaffenden insofern verbessern, als es durch die umfassende Auskunft und Unterstützung durch das Servicezentrum in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu einer Erleichterung bei der Einhaltung von Pflichten und der Inanspruchnahme von Rechten kommen wird. Durch die Einräumung einer Ruhendmeldung der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit wird die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ermöglicht.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Herbst 2009 nahm im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Arbeitsgruppe „KünstlerInnen unter einem Sozialversicherungsdach“, bestehend aus Vertreter/inne/n der Sozialpartner, der Sozialversicherung, der betroffenen Bundesministerien sowie einiger Interessengruppen aus dem Kunstbereich, ihre Beratungen auf. Diese Arbeitsgruppe wurde im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Kunstschaffenden in Österreich (kurz: IMAG) eingesetzt und hat ihre Tätigkeit im Frühjahr 2010 abgeschlossen.

Die Arbeitsgruppe sah sich mit der prekären Arbeitssituation von Künstler/inne/n konfrontiert, die durch atypische Arbeits- und Erwerbsformen, Diskontinuität im Einkommen und der Erwerbsform, Mehrfachbeschäftigungen, kurzfristige und geringfügige Beschäftigungen, wechselnde Arbeitsverhältnisse sowie Leih- und Teilzeitarbeit gekennzeichnet ist. An die Eigenheiten dieser Erwerbsformen knüpfen jeweils unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Folgen an, woraus mannigfache Probleme resultieren, wie etwa die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Unselbständigkeit, die Konfrontation mit verschiedenen Ansprechpartner/inne/n sowie die Geltung unterschiedlicher Beitragssätze und Beitragsgrenzen.

Die Arbeitsgruppe erblickte ihre Aufgabe vor allem darin, Grundlagen für die sozialversicherungsrechtliche Vereinfachung bzw. Lösung der aus dieser komplexen Problemlage folgenden Schwierigkeiten zu erarbeiten.

Nachdem von der Arbeitsgruppe eine zunächst ins Auge gefasste Änderung der Versicherungszuständigkeit (wonach selbständig und unselbständig tätige KünstlerInnen unter einen gemeinsamen Versicherungstatbestand zu subsumieren wären) als Lösungsmöglichkeit verworfen worden war, da eine solche Änderung neben systematischen Unstimmigkeiten auch Nachteile für die Betroffenen (etwa bezüglich der Versicherungsgrenzen) mit sich bringen könnte, wurde die Schaffung eines Kompetenzzentrums als One-Stop-Shop (ohne Änderung der Versicherungszuständigkeit) näher untersucht.

Dabei einigte man sich auf die Schaffung eines Kompetenzzentrums als zuständige Servicestelle im Frontoffice-Bereich und zur verwaltungstechnischen Abwicklung im Backoffice-Bereich.

Nach eingehender Diskussion wurde die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als zuständiger Versicherungsträger vorgeschlagen, da sie den Anforderungen eines Kompetenzzentrums für KünstlerInnen am besten entspricht, und zwar vor allem auf Grund ihrer bundesländerübergreifenden Struktur und Koordinierung, der zentralen Steuerung durch die Hauptstelle und der dezentralen Beratung in den Landesstellen als Kund/inn/enzentren, des bereits bestehenden „KünstlerInnen-Know-how“ sowie der bestehenden Vernetzung mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds.

Die Servicestelle bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft soll somit künftig im Frontoffice-Bereich als einheitliche Ansprechpartnerin für alle KünstlerInnen fungieren und im Backoffice-Bereich die Einbindung und Vernetzung mit den Gebietskrankenkassen und dem Künstler-Sozialversicherungsfonds herstellen. Darüber hinaus soll eine entsprechende KünstlerInnen-Datenstatistik aufgebaut werden, um ein besseres Bild der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Kunstschaffenden zu gewinnen.

Weiters hat die Arbeitsgruppe diskutiert, ob Kunstschaffenden, die als „Neue Selbständige“ erwerbstätig sind, die Möglichkeit einer Ruhendmeldung ihrer künstlerischen Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds - nach dem Vorbild der Ruhendmeldung für Gewerbetreibende - eingeräumt werden sollte. Dies fand als positive Neuerung für künstlerische Tätigkeiten allgemeinen Anklang, da mit dieser Maßnahme Probleme bei der Geltendmachung und beim Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung vermieden werden könnten.

Somit hat die Arbeitsgruppe die Schaffung einer Regelung angeregt, wonach KünstlerInnen als „Neue Selbständige“ einen Antrag auf Ruhendmeldung ihrer künstlerischen Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds stellen können; die Ruhendmeldung hat zur Folge, dass die Kunstschaffenden für den Zeitraum des Ruhens der künstlerischen Erwerbstätigkeit von der Pflichtversicherung ausgenommen sind und damit auch keinen Anspruch auf Beitragszuschuss aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds für diesen Zeitraum haben.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 und 2 (§§ 4 Abs. 1 Z 9 und 6 Abs. 1 Z 5 GSVG):

Das Bestehen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG steht grundsätzlich dem Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung entgegen. Im Gegensatz zu Gewerbetreibenden, die das Ruhen ihres Gewerbebetriebes bzw. ihrer Gewerbeberechtigung bei ihrer Kammer anzeigen können, um auf diese Weise die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG zu bewirken, war es Kunstschaffenden bisher nicht möglich, die (einstweilige) Ruhendstellung ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit zu melden, um eben diese Rechtswirkungen auszulösen (Beendigung der Pflichtversicherung, um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen zu können).

Es wird daher vorgeschlagen, selbständig erwerbstätigen Künstler/innen die Möglichkeit einzuräumen, das Ruhen ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds zu melden (siehe Art. 2 des Entwurfes).

Für die Dauer dieses Ruhens sollen die selbständigen KünstlerInnen sodann - entsprechend der vorgeschlagenen Ergänzung des § 4 Abs. 1 GSVG um eine Z 9 - von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen werden.

Die Pflichtversicherung wird auf Grund dieses Ausnahmetatbestandes mit dem Ende jenes Kalendermonats beendet, in dem das Ruhen eingetreten ist (vgl. § 7 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 Z 6 GSVG); fällt das Ruhen weg, so beginnt die Pflichtversicherung wieder mit dem Tag nach Wegfall dieses Ausnahmegrundes (§ 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 Z 6 GSVG); dabei soll ein Gleichklang zwischen Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG hergestellt werden, zumal nach geltender Rechtslage nur die Pensionsversicherung auf „den Tag“ nach dem Wegfall abstellt (für die Krankenversicherung soll § 6 Abs. 1 Z 5 GSVG entsprechend ergänzt werden).

Mit der vorgeschlagenen Regelung kann somit zum einen erreicht werden, dass die Kunstschaffenden für die Zeit der Ruhendmeldung ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen werden, und zum anderen, dass sie die (an die Stelle eines Erwerbseinkommens tretenden) Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung lukrieren können.

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§§ 189a bis 189d und Überschrift zum Dritten Teil des GSVG):

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochen, resultieren viele Probleme der Kunstschaffenden im Bereich der sozialen Sicherheit aus der Komplexität der für sie geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, wobei sich Überschneidungen mit angrenzenden Rechtsbereichen (Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Beitragszuschüsse durch den Künstler-Sozialversicherungsfonds) ergeben. Durch wechselnde Versicherungszuständigkeiten ist häufig die Erlangung von Auskünften und die Unterstützung von kompetenter Seite erschwert.

Aus diesen Gründen soll für alle Kunstschaffenden, ob selbständig oder unselbständig erwerbstätig, ein Servicezentrum bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet werden.

Die Definition der Kunstschaffenden orientiert sich dabei am KünstlerInnen-Begriff des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (K-SVFG):

Nach § 2 Abs. 1 K-SVFG sind KünstlerInnen Personen, die in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst auf Grund ihrer künstlerischen Befähigungen im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schaffen. (Die künstlerische Befähigung für künstlerische Tätigkeiten, die von einer erfolgreich absolvierten einschlägigen Hochschulausbildung umfasst sind, gilt als gegeben.)

Das KünstlerInnen-Servicezentrum (kurz: „Servicezentrum“) soll vor allem zu Auskunftszwecken, aber auch zur Unterstützung der Kunstschaffenden etwa bei Erfüllung von Meldepflichten oder der Stellung von Leistungsanträgen oder der Organisation der Beratung durch zuständige Institutionen dienen (vgl. § 189b GSVG). In besonderer Weise sollen KünstlerInnen, die BerufsanfängerInnen sind, unterstützt werden (vgl. § 189c GSVG).

Die Erteilung von Auskünften durch das Servicezentrum soll sich demnach auf alle Facetten des Sozialversicherungsrechtes unter Einschluss der Arbeitslosenversicherung und des Künstler-Sozialversicherungsfonds beziehen, beginnend bei den Rechtswirkungen von Versicherungsverhältnissen (insbesondere auch bezüglich des Beitrags- und Melderechtes) bis hin zu den Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Arbeitslosen- und Sozialversicherung, von den allgemeinen Angelegenheiten des Verfahrens vor den Sozialversicherungsträgern bzw. dem Künstler-Sozialversicherungsfonds bis hin zu den Eigenheiten des jeweiligen Meldeverfahrens; die Art

der Auskunftserteilung umfasst auch Hinweise auf das Kund/inn/en-Service der zuständigen Sozialversicherungsträger und des Künstler-Sozialversicherungsfonds.

Weitere Aufgaben des Servicezentrums sind die konkrete Unterstützung der Kunstschaffenden bei der Erfüllung ihrer Melde- und Auskunftspflichten nach dem GSVG sowie die Entgegennahme und Weiterleitung von diversen Anträgen (auf Leistungen der Sozialversicherung, auf Rückerstattung von Beiträgen, auf Differenzbeitragsvorschreibung, auf Feststellung der Versicherungszeiten und auf Feststellung der Versicherungspflicht, auf Beitragszuschuss nach dem K-SVFG sowie auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Was die BerufsanfängerInnen anlangt, so sollen Personen, die erstmalig in einen künstlerischen Beruf einsteigen (bzw. in absehbarer Zeit erstmalig einsteigen werden), auf ihr Verlangen vom Servicezentrum in besonderer Weise bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche und der Erfüllung ihrer Pflichten aus der gesetzlichen Sozialversicherung und nach dem K-SVFG unterstützt werden.

Schließlich ist in § 189d GSVG vorgesehen, die Tätigkeit des neuen Servicezentrums einem Monitoring zu unterziehen: Dazu hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, erstmals im Jahr 2012, einen Bericht über die Tätigkeit des Servicezentrums im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorzulegen, wobei insbesondere die vom Servicezentrum erledigten Anträge und Anfragen zu evaluieren sind.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 229f GSVG):

Als Voraussetzung dafür, dass das neue Servicezentrum seine Aufgaben erfüllen kann, ist es notwendig, dass die Sozialversicherungsträger (insbesondere die Gebietskrankenkassen), das Arbeitsmarktservice, der Künstler-Sozialversicherungsfonds und die Finanzämter dem Servicezentrum die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilen.

Die Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds ist in einem neuen § 229f GSVG geregelt und bezieht sich in erster Linie auf die Feststellung der Ausnahme von der Pflichtversicherung infolge der Ruhendmeldung der künstlerischen Erwerbstätigkeit. Die entsprechenden Daten sind vom Künstler-Sozialversicherungsfonds elektronisch zu übermitteln. Darüber hinaus hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds auf Anfrage im Einzelfall die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Servicezentrums erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger, des Arbeitsmarktservice und der Finanzbehörden kann im Rahmen des geltenden Rechtes erfolgen (vgl. die Bestimmungen über die Verwaltungshilfe zwischen den Sozialversicherungsträgern nach § 183 GSVG und zwischen den Sozialversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice nach § 69 AIVG in Verbindung mit § 321 ASVG sowie die Bestimmungen über die Mitwirkung von Behörden nach den §§ 229 und 229a GSVG).

Zu Art. 1 Z 6 und 7 (§ 254 lit. j bis l GSVG):

Die Vollzugsklausel des GSVG ist bezüglich der (vorgeschlagenen) Mitwirkung des Künstler-Sozialversicherungsfonds nach § 229f GSVG in der Weise zu ergänzen, dass die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für die Vollziehung dieser Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zuständig ist.

Zu Art. 2 Z 1 und 2 (§§ 4 und 22a K-SVFG):

Derzeit besteht für selbständig erwerbstätige KünstlerInnen im Sinne des K-SVFG - im Gegensatz zu Gewerbetreibenden - keine Möglichkeit, ihre künstlerische Erwerbstätigkeit ruhend zu stellen, um auf diese Weise die Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG zu erwirken, etwa zum Zweck der Inanspruchnahme einer Leistung nach dem AIVG. Einer solchen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld steht entgegen, dass auch bei unregelmäßigen Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit sozialversicherungsrechtlich eine Jahresbetrachtung Platz greift, das heißt grundsätzlich von einer durchgängigen betrieblichen Tätigkeit auszugehen ist.

Aus diesem Grund soll für Kunstschaffende im Rahmen des K-SVFG die Möglichkeit eröffnet werden, ihre selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden. Wie Gewerbetreibende, die das Ruhen ihres Betriebes bei ihrer Kammer angezeigt haben und infolge dessen nach § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind, sollen auch Kunstschaffende, die das Ruhen ihrer künstlerischen Erwerbstätigkeit gemeldet haben, von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG ausgenommen werden (§ 4 Abs. 1 Z 9 GSVG in der Fassung des Art. 1 Z 1 des Entwurfes).

Handelt es sich dabei um Personen, die bereits einen Beitragszuschuss durch den Fonds beziehen, so ist die Ruhendmeldung ohne weiteres an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft weiterzuleiten.

Wurde noch kein Beitragszuschuss beantragt, so hat der Fonds zunächst die KünstlerInneneigenschaft nach § 2 Abs. 1 K-SVFG, nötigenfalls nach Erstellung eines Gutachtens der zuständigen Kurie der Künstlerkommission, festzustellen. Liegt die KünstlerInneneigenschaft vor, so erfolgt die Weiterleitung der Meldung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Das Ruhen wird mit Ablauf des Monats rechtswirksam, für den es der/die Kunstschaffende gemeldet hat; rückwirkende Meldungen sind allerdings, ebenso wie der rückwirkende Bezug einer Leistung nach dem AIVG, ausgeschlossen. Dies entspricht dem Ausnahmetatbestand nach dem GSVG, der vorsieht, dass die Pflichtversicherung mit Ablauf des Monats endet, in dem der Ausnahmegrund eingetreten ist.

Umgekehrt endet das Ruhen mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit; folgerichtig beginnt auch die Pflichtversicherung nach dem GSVG wieder mit dem Tag nach dem Wegfall des Ausnahmegrundes, also dem Tag der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.

Der/die KünstlerIn hat die Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit dem Fonds unverzüglich zu melden, der sodann die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft darüber informiert.

Für die Dauer des Ruhens der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit gebührt kein Beitragszuschuss durch den Fonds, zumal ja in dieser Zeit auch keine auf der künstlerischen Erwerbstätigkeit basierende Pflichtversicherung nach dem GSVG besteht.

Die Bestimmung über die Aufgaben des Fonds nach § 4 K-SVFG ist um die geschilderte Ruhendmeldung zu ergänzen.

Finanzielle Erläuterungen

Zu Art. 1 Z 1 und 5 sowie Art. 2 Z 2 (§§ 4 Abs. 1 Z 9 und 229f Abs. 1 GSVG; § 22a K-SVFG):

Im Fall der Beendigung ihrer selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit können Kunstschaffende schon derzeit bei Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, wenn sie der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Beendigung ihrer Tätigkeit melden und damit ihre Pflichtversicherung nach dem GSVG wegfällt. Kommt es bei nachfolgender Wiederaufnahme der künstlerischen Erwerbstätigkeit zu einem sogenannten Lückenschluss durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (durchgehende Versicherung infolge Jahresbetrachtung), so kann das Arbeitsmarktservice lediglich den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung widerrufen, nicht jedoch die Leistungen zurückfordern, es sei denn, es liegen Meldeverstöße vor.

Die vorgeschlagene Neuregelung erleichtert die Verwaltungsabläufe sowohl für die KünstlerInnen als auch für das Arbeitsmarktservice und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Möglichen Mehrausgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung stehen geringere Verwaltungskosten beim Arbeitsmarktservice und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gegenüber, sodass von keinen nennenswerten Mehrausgaben auszugehen ist. Auch für die betroffenen KünstlerInnen bringt die Neuregelung infolge eines erleichterten Leistungszuganges eine Entlastung mit sich.

Was die Kosten für den Künstler-Sozialversicherungsfonds auf Grund der vorgeschlagenen Ruhendmeldung betrifft, so ist davon auszugehen, dass diese Maßnahme in Bezug auf den Fonds kostenneutral ist.

Wenngleich das künftige Verhalten des betroffenen Personenkreises nicht im Detail vorhersehbar ist, so ist doch anzunehmen, dass die durch die Vollziehung der neuen Bestimmungen eintretenden höheren Personalkosten für den Fonds durch den Wegfall des Zuschusses für die Zeiten des Ruhens ausgeglichen werden.

Im Bereich der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird die Administration der Ausnahme von der Pflichtversicherung infolge der Ruhend- und Wiederaufnahmemeldungen der Kunstschaffenden einen gewissen Zusatzaufwand verursachen; dieser beträgt - ausgehend von geschätzten 300 Ruhend- und Wiederaufnahmemeldungen pro Jahr - rund 4 200 €.

Zu Art. 1 Z 4 und 5 (§§ 189a bis 189d und 229f Abs. 2 GSVG):

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geht nach einer ersten Kostenschätzung davon aus, dass ihr auf Grund der Wahrnehmung der Aufgabe eines Servicezentrums für alle

Kunstschaffenden einmalige Errichtungskosten in der Höhe von rund 120 000 € (inklusive externer Beratung) entstehen werden.

Aus dem Betrieb des Servicezentrums ist ein laufender Zusatzaufwand - im Wesentlichen für mehr und länger dauernde Kund/inn/envorsprachen und Telefonate - in der Höhe von rund 243 500 € jährlich zu erwarten.